

Y erfahrungskosten

Staatsanwaltschaft und / Untersuchungsorgane. Mitgestaltende V. sind der Beschuldigte bzw. der Angeklagte, Verteidiger, / Kollektivvertreter, / gesellschaftliche Ankläger und / gesellschaftliche Verteidiger, der Geschädigte sowie-im Strafverfahren gegen Jugendliche - Erziehungsberechtigte und Organe der / Jugendhilfe. Weitere V. im Strafverfahren sind / Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sowie Mitglieder von / gesellschaftlichen Gerichten. Im Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (im folgenden kurz Zivilverfahren) sind V. das Gericht, die / Prozeßparteien und ihre Vertreter (gewerkschaftliche Prozeßvertretung / Prozeßvertretung), / Prozeßbeauftragte, der Staatsanwalt, Kollektivvertreter (§§ 4, 58 ZPO), Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, / Drittschuldner, der / Sekretär des Gerichts sowie Mitglieder von gesellschaftlichen Gerichten.

Die Aufzählung der möglichen V. besagt nicht, daß sie alle in jedem Straf- bzw. Zivilverfahren mitwirken. So sind z.B. Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte in dieser Eigenschaft nur dann V., wenn das gesellschaftliche Gericht in einem früheren Stadium in der Sache entschieden hat, gegen die Entscheidung / Einspruch eingelegt wurde und das über den Einspruch entscheidende staatliche Gericht sie zur Verhandlung hinzuzieht. Der Staatsanwalt ist in jedem Strafverfahren V., in Zivilverfahren nur dann, wenn er von seinem Recht zur Mitwirkung gemäß § 7 ZPO Gebrauch macht, selbst / Klage eingereicht oder / Rechtsmittel eingelegt hat. Drittschuldner und Sekretäre der Gerichte sind V. vor allem in der / Vollstreckung, die Teil des Zivilverfahrens ist.

Y erfahrungskosten / * Auslagen im gerichtlichen Verfahren / Kosten des Verfahrens / Rechtsanwaltskosten

Verfassung - Grundgesetz des Staates, das die grundsätzlichen Normen über Ziele und Organisation der Staatsmacht, Bildung und Kompetenzen vor allem der höchsten Staatsorgane, über die Wirtschafts- und Eigentumsordnung und meist auch die Grundrechte und -pflichten der Bürger enthält. Die V. ist mit höchster staatlicher Autorität ausgestattet und steht im Rang über allen anderen Gesetzen. Für ihre Annahme und Änderung gelten gewöhnlich - im Unterschied zur sonstigen / Gesetzgebung - besondere Bestimmungen; oft bedarf es dazu eines speziellen Organs (z.B. Verfassungsgebende Versammlung) oder einer qualifizierten Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaft. Nahezu alle Staaten (Ausnahme z.B. Großbritannien) besitzen eine (geschriebene) V.

Die ersten V., im 18. Jahrhundert im Zuge der bürgerlich-demokratischen Revolution geschaffen (1776 Virginia, 1791 Frankreich), waren weitgehend von den Ideen der bürgerlichen Aufklärung geprägt. Sie statuierten die Überwindung der mittelalterlich-feudalen Gesellschaftsverhältnisse und die Übernah-

me der politischen Macht durch die Bourgeoisie. Mit der Abschaffung der Stände und der Ständeprivilegien proklamierten die bürgerlichen V. angeblich angeborene / Menschenrechte und die Rechtsgleichheit der Bürger. In der Realität dienten sie der Herausbildung und dem Ausbau des kapitalistischen Eigentums und sicherten damit die Entwicklung der auf den Werktätigen lastenden kapitalistischen Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse. Mit dem Übergang des Kapitalismus ins imperialistische Stadium haben bürgerliche V. zunehmend die Funktion, die kapitalistischen Herrschaftsverhältnisse zu verschleiern und demokratische Illusionen zu erzeugen. Vielfach sind in sie unter dem Druck der Massen in stärkerem Maße als in andere Gesetze progressive Forderungen der Werktätigen aufgenommen worden. Damit wächst die Bedeutung bürgerlicher V. für den Kampf der Arbeiterklasse jener Länder um die Erhaltung und Erweiterung demokratischer Rechte und Freiheiten.

Mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution begann die Entwicklung sozialistischer V., die einen völlig neuen Typ des Grundgesetzes darstellen und sich von bürgerlichen V. grundlegend unterscheiden. Die erste sozialistische V., die V. der RSFSR vom 10. Juli 1918, fixierte die Grundgedanken W. I. Lenins über den Charakter und die Organisation des sozialistischen Staates. Die V. der UdSSR vom 31. Januar 1924 entstand im Ergebnis der freiwilligen Vereinigung der Sowjetrepubliken zur sozialistischen / Föderation. Der Sieg des Sozialismus in der UdSSR fand in der V. der UdSSR vom 5. Dezember 1936 seinen staatsrechtlichen Ausdruck; sie bildete die Grundlage für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Die grundlegenden Veränderungen im Leben der Gesellschaft und in der internationalen Stellung der UdSSR führten zur Schaffung der V. der UdSSR vom 7. Oktober 1977, des geltenden Grundgesetzes der Sowjetunion. Die V.gesetzgebung der Sowjetunion hat in allen sozialistischen Staaten die V.entwicklung stark beeinflusst. Zugleich sind in die V. der UdSSR von 1977 die Erfahrungen anderer sozialistischer Länder eingegangen.

Die sozialistischen V. verankern die erreichten Ergebnisse und zeichnen die weiteren Aufgaben der sozialistischen Revolution vor. Sie bringen den Klassencharakter von Staat und Gesellschaft offen zum Ausdruck, sichern die Führung der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei, stärken das Bündnis der Arbeiterklasse mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten und gewährleisten die / Volkssouveränität. Auf der Grundlage des / sozialistischen Eigentums an den Hauptproduktionsmitteln und der Ausübung der politischen Macht des werktätigen Volkes durch die demokratisch gewählten Vertretungsorgane enthalten die sozialistischen V. die Grundsätze und Aufgaben zur Stärkung und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Sie enthalten grundsätzliche Aussagen über die Verankerung der Arbeiter-und-Bauern-Staaten in der sozialistischen Gemeinschaft, das enge Bündnis zwischen der